



Das Kassenbuch –
Herzstück der Betriebsprüfung
Entwicklung der Altersvorsorge



Inhalt

GHProlog

- 03 Erstes Urteil zum Mindestlohn

GHPraxis

- 04 Mit der Betriebskostenabrechnung Steuern sparen

GHPersönlich

- 05 Top-Steuerkanzlei im FOCUS-Spezial

- 06 63 Jahre Bergbaugeschichte

- 06 Landwirtschaftliche Buchstelle in Essen

- 07 Erfolgreiche Re-Zertifizierung

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 08 Steuerfreie Erholungsbeihilfen

- 09 Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten

- 10 Investitionsabzugsbetrag erst in 2016?

GHP im Gespräch

- 11 Schlanke Prozesse ermöglichen

GHP Fachlicher Hintergrund

- 14 Das Kassenbuch – Herzstück der Betriebsprüfung

GHP Titel

- 16 Entwicklung der Altersvorsorge

GHPPrivat

- 18 Beruflich und privat engagiert

GHP Kurios

- 19 Haustiere: Betreuungskosten sind steuerbegünstigt

Erstes Urteil zum Mindestlohn

Die Richter des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt entschieden, dass die bis zur Einführung des Mindestlohns gewährten Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld in bestimmten Fällen verrechnet werden können, um die gesetzliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde zu erreichen. Die Anrechnung gelte jedoch nur in den Fällen, in denen die Sonderzahlungen als Entgelt für tatsächliche Arbeitsleistungen vorbehaltlos und unwiderruflich gezahlt würden – quasi wie ein 13. Gehalt.



© racamani/Fotolia.com

Das Urteil der Richter schafft endlich Klarheit sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber. Bisher mussten immer Mutmaßungen herhalten, jetzt gibt es verbindliche Aussagen. Denn in der Anrechnung bisheriger Sonderzahlungen lag einer der Hauptkonflikte bei der Umsetzung des Mindestlohngesetzes, das seit Anfang 2015 gilt. Der Gesetzgeber hatte sich beim Gesetzgebungsverfahren über die Anrechnung solcher Zahlungen wenige Gedanken gemacht. Mit dem aktuellen Urteil ist deutlich geworden, dass die Regierung vor dreieinhalb Jahren nicht sorgfältig genug arbeitete.

Ungelöste Probleme beim Thema Mindestlohn existieren aber weiterhin: Bis heute ist beispielsweise nicht klar, wie weit die Haftung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkleistungen an andere Unternehmen reicht. Hierbei stellt sich die Frage, ob man als Auftraggeber haftbar ist, wenn ein Geschäftspartner den Mindestlohn nicht bezahlt. Das führt in der Praxis zu ausufernden Sicherheitsvorkehrungen und Garantieerklärungen bei der Vertragsgestaltung. In diesen Fällen wäre eine Klärung ebenfalls dringend nötig.

Damit Sie sich neben dem europäischen Fußballkrimi auch anderen Inhalten widmen können, geben wir Ihnen eine



© megakunstfoto/Fotolia.com

inhaltlich vollgepackte zweite Ausgabe der GHPublic 2016 zur Hand: Wir berichten über interne Veranstaltungen, Veränderungen oder Zertifizierungen. Geben einen Überblick in neue steuerliche Entwicklungen und Verfahren. Erklären Ihnen durch unseren Krefelder Partner und Steuerberater Stefan Dickmann die Tiefen und Regularien eines Kassenbuches. Wir zeigen durch unseren Rentenexperten von dem Institut, Herrn Reinhard Klemke, die Entwicklung in der privaten Altersvorsorge auf. Und ganz in der Tradition der GHPublic stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe die Slenderiser GmbH aus Düsseldorf vor. Geschäftsführer Conrad Redlich gibt unter anderen ein paar Tipps, wie man den individuellen IT-Partner für sein Unternehmen findet.

In diesem Sinne drücken wir unseren Jungs in Frankreich zuerst die Daumen und dann wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer mit ein paar kühlen und erfrischenden Pausen.

In diesem Sinne
Ihr Marc Tübken und Bernd Nowack

Mit der Betriebskostenabrechnung Steuern sparen

Frage: Kann ich als Mieter die Nebenkosten aus meiner Betriebskostenabrechnung als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen?

Antwort: Dieser Tage erhalten Eigentümer und Mieter wieder die ersten Nebenkostenabrechnungen für das Vorjahr. Um die Steuerlast zu senken, lohnt sich ein Blick in die Betriebskostenabrechnung des Vermieters. Denn bestimmte Teile können steuerlich geltend gemacht werden.

Seit 2003 beteiligt sich der Fiskus an haushaltsnahen Dienstleistungen und seit 2006 kann man auch mit Handwerkerrechnungen Steuern sparen. Viele Mieter können diese Möglichkeiten nutzen und Posten aus der Betriebskostenabrechnung absetzen. Denn die Leistungen müssen nicht vom Mieter selbst gebucht worden sein, es reicht, wenn das der Vermieter für sie erledigt. Grundsätzlich werden 20% der Arbeitskosten anerkannt und direkt von der Steuerlast abgezogen. Die Grenze für die Anrechenbarkeit liegt bei 4.000 Euro, somit bringen Handwerkerrechnungen höchstens 1.200 Euro Steuerersparnis.

Steuerlich absetzbar sind aber nicht alle Posten aus der Betriebskostenabrechnung: Ausgaben für Strom, Kaltwasser oder Kabelanschluss muss man alleine tragen. Aber immer dann, wenn

Arbeitskräfte im oder um das Haus beschäftigt werden, kommen Sie in den Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen:

- » Hauswart
- » Gebäudereinigung
- » Gartenpflege
- » Winterdienst
- » Schädlingsbekämpfung
- » Ablesen von Zählern.

Kommen Handwerker in die Wohnung, müssen Mieter den Einsatz in gewissem Rahmen oft selbst übernehmen, wenn der Mietvertrag eine Kleinreparaturklausel enthält. Diese Kosten können sie auf jeden Fall von der Steuer absetzen. Doch auch an Arbeiten am Haus werden die Mieter über die Betriebskostenabrechnung beteiligt.



© LMDB/photocase.de

Absetzen lassen sich unter anderem diese Handwerekereinsätze:

- » Schornsteinfeger (aber nurkehr- und Wartungsarbeiten)
- » Dachrinnenreinigung
- » Dach und Fassadenarbeiten
- » Graffiti beseitigung
- » Wartungsarbeiten an der Heizung, an Warmwasseranlagen oder am Fahrstuhl
- » Austausch von Zählern.

GHP-Tipp

Vermieter lassen sich mit der Abrechnung oft bis zu zwölf Monate Zeit. Wenn Sie aber bis zum 31. Mai die Steuererklärung für das vorangegangene Jahr 2015 abgeben mussten, lag Ihnen die aktuelle Betriebskostenabrechnung oft noch gar nicht vor. Entscheidend für die steuerliche Geltendmachung der haushaltsnahen Dienstleistungen ist aber nicht das Jahr, in dem die Kosten entstanden sind, sondern das der Abrechnung. Erhalten Sie ihre Betriebskostenabrechnung erst im September 2016 für das Jahr 2015, zählen die Ausgaben also für 2016.



Top-Steuerkanzlei im FOCUS-Spezial

In der zum dritten Mal vom Magazin FOCUS durchgeführten Umfrage zu Deutschlands Top-Steuerkanzleien sind Grüter · Hamich & Partner in Duisburg wieder auf der bundesweiten Liste als Top-Steuerkanzlei im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge vertreten.

Um die Top-Steuerkanzleien Deutschlands zu ermitteln, befragte der Focus über 1.600 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus unterschiedlichen Kanzleien. Im Ergebnis empfahlen die Kollegen für den Bereich betriebliche Altersvorsorge die Kanzlei Grüter · Hamich & Partner. »Die Auszeichnung im Focus Spezial »Steuerberater« ist für uns einerseits Bestätigung unserer kanzleiweiten Philosophie von exzellenter Beratungsleistung mit dem aktuellsten Wissensstand im jeweiligen Spezialgebiet. Und andererseits Motivation, diesen Weg auch zukünftig so weiter zu gehen« so Ralf van gen Hassend, Partner von Grüter · Hamich & Partner in Duisburg.

Die Top-Steuerkanzleiliste wurde in der Focus Spezial-Ausgabe Februar/März 2016 veröffentlicht. Laut Focus erhalten alle Steuerkanzleien, die bei der Erhebung einen Platz in der Liste fanden, die Auszeichnung »Top-Steuer- und Wirtschaftskanzlei 2016« für ihr jeweiliges Spezialgebiet oder ihre Branche. Ralf van gen Hassend, geschäftsführender Partner in Duisburg, sieht diese Auszeichnung als Bestätigung kontinuierlicher Entwicklung der Kanzlei auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge. »In diesem Feld sind wir mit der Duisburger Kanzlei vor vielen Jahren als Vorreiter in der Beratung gestartet. Unsere qualitativ hochwertige Beratung aus einer Hand, auch in Verbindung mit hochspezialisierten Netzwerkpartnern, aus für die dem Steuerrecht angrenzenden Themen (z. B. Rechtsanwälte, Rentenberater, Versicherungsmathematiker) begleitet den Erfolg unserer Mandanten auch in diesem Spezialbereich und erklärt diese Auszeichnung«, so Ralf van gen Hassend.

Den vollständigen Beitrag finden Sie in der Ausgabe des Focus Spezial, Ausgabe Februar/März 2016 und auf der Homepage von FOCUS.



Ralf van gen Hassend mit der Urkunde Top-Steuerkanzleien 2016 vom FOCUS
© Archiv GHPublic

63 Jahre Bergbaugeschichte

Mit der Hilfe von Sponsoren und Fördermitgliedern ist die Rheinhauser Bergbausammlung e.V. in der Lage, zu arbeiten und die Geschichte des Bergbaues den interessierten Schulklassen sowie Besuchern zu vermitteln. Diese Aufgabe erscheint umso wichtiger, da das letzte Bergwerk der Region 2012 seine Pforten schloss. Grüter · Hamich & Partner unterstützen die Rheinhauser Bergbausammlungen auch in diesem Jahr wieder als Sponsor und bedanken sich bei den engagierten Bergleuten für deren Interesse, die Geschichte der Region und des Bergbaus weiterhin am Leben zu erhalten.

Mit der Rheinhauser Bergbausammlung erhalten Duisburger Bergleute im Ruhestand die Erinnerung, speziell an die Zeche Diergardt-Mevissen, aber natürlich auch an den gesamten Steinkohlenbergbau, lebendig.

Auf mehr als 350 qm Ausstellungsfläche und auch vor dem Gebäude werden mehr als 1.000 Ausstellungsstücke von unscheinbaren Schnupftabakdosen bis zu einem funktionstüchtigen Modell des Fördergerüsts des Schachts Diergardt I gezeigt. Wie funktioniert eine Bandförderanlage? Wie ist der Transport



© knallgrau/photocas.de

unter Tage organisiert? Was bedeutet »Wetter machen«? Oder was hat es mit dem Arschleder auf sich? (Das ist übrigens eines der beliebtesten Ausstellungsstücke.) Antworten auf diese Fragen und noch einiges mehr erfahren die Besucher auf den interessanten und spannenden Führungen. Die Sammlung ist zudem ein Standort der Route der Industriekultur – der Themenrouten »Rheinische Bergbauroute« sowie »Duisburg – Industriekultur am Rhein«.

Landwirtschaftliche Buchstelle in Essen



Bernd Nowack

Die gesetzlich geschützte Bezeichnung »Landwirtschaftliche Buchstelle« wird nur Personen verliehen, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Das erfordert Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Besteuerung von Land- und Forstwirtschaft, im Agrarrecht, Agrarkreditwesen und in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft.

Bernd Nowack, Steuerberater und geschäftsführender Partner der Kanzlei Grüter · Hamich & Partner in Essen, wurde Anfang 2016 von der Steuerberaterkammer aufgrund besonderer Sachkunde die Erlaubnis erteilt, die Zusatzqualifikation »Landwirtschaftliche Buchstelle« zu führen. »Aktuell wächst der Beratungsbedarf bei Land- und Forstwirten enorm«, so Bernd Nowack über seine Entscheidung den Titel »landwirtschaftliche Buchstelle« zu erwerben.

»Auch hier im Ruhrgebiet sind viele landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die in fast allen Fällen eine zusätzliche gewerbliche Tätigkeit ausüben. Daher ist die Abgrenzung für die einzelnen Bereiche außerordentlich wichtig. Auch ist der Strukturwandel in diesem Bereich so gewaltig, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen zwar stark sinkt, aber dafür werden die Betriebe immer größer.«



© ortgies/photocase.de

Erfolgreiche Re-Zertifizierung



© Coloures-pic/Fotolia.com

Anfang 2016 fand die Re-Zertifizierung in den Kanzleien von Grüter · Hamich & Partner durch die International Certification Management GmbH statt. Mit dieser Zertifizierung wurde wiederholt bescheinigt, dass die Kanzleien ein Qualitätsmanagementsystem (QM) nach den Anforderungen der ISO 9001:2008 eingeführt haben und dieses in ihrer täglichen Arbeit anwenden.

So konnte im Sinne des Qualitätsmanagements zum Beispiel die standortübergreifende Standardisierung von Prozessen durch die abschließende Migration der einzelnen Kanzleien auf das Dokumentenmanagementsystem DMS der Datev weitestgehend abgeschlossen werden.

Im Zuge einer permanenten Qualitätsverbesserung wurde das gesamte QM-Handbuch und die Maßnahmenpläne insbesondere in den Unterstützungsprozessen durch die kanzleiinterne Fachgruppe EO Comfort bearbeitet und schrittweise im DATEV-Programm ProCheck hinterlegt. Auf diese Weise ist weiterhin ein reibungsloser Ablauf der Prozesse dokumentiert und gewährleistet.

Im Jahr 2015 fand auch eine Überprüfung durch die Berufsgenossenschaft statt. Der aufgestellte, umfangreiche Anforderungskatalog (Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Bestellung Betriebsarzt, Anforderung Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) wurde aktualisiert. Die geforderte Unterweisung für alle Mitarbeiter wurde durchgeführt. Als Beauftragter für Arbeitssicherheit wurde Herr Koczelnik aus Duisburg bestellt.

Die weitere Entwicklung des QM-System im Kanzleiverbund Grüter · Hamich & Partner ist positiv beurteilt worden. Auch die Abläufe zu Anpassungen und Verbesserungen in den Prozessen haben sich stetig verbessert.



Steuerfreie Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen sind laufende oder einmalige Leistungen des Arbeitgebers, die vorwiegend an Arbeitnehmer gezahlt werden, die z. B. durch Krankheit einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen. Durch diese zusätzlichen Arbeitgeberleistungen soll vor Allem die Genesung des Mitarbeiters beschleunigt werden. Die Beihilfen werden häufig als Zuschüsse zu den Erholungskosten (z. B. Aufwendungen für Kuren) des Arbeitnehmers gewährt und können in Form von Barzuschüssen, aber auch als Sachbezug gewährt werden, wenn der Arbeitgeber z. B. einen Vertrag mit einem Hotel abschließt.

Steuerfreie Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen sind bis zu 600 EUR steuerfrei, wenn sich der Arbeitnehmer z. B. zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit einer Kur unterziehen muss. Weiterhin müssen hierbei die, für die Steuerfreiheit von Unterstützungen allgemein geforderten Voraussetzungen, erfüllt sein. Dabei ist regelmäßig die Einschaltung des Betriebsrats erforderlich.

Pauschal versteuerte Erholungsbeihilfe – Extra Bonus für die Mitarbeiter

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen können auch mit 25 % pauschal versteuert werden. Damit sind diese dann sozialversiche-



© Fritz Donath/photocase.de

rungsfrei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beihilfen insgesamt in einem Kalenderjahr 156 EUR für den einzelnen Arbeitnehmer, 104 EUR für dessen Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind nicht übersteigen. Übersteigen die Erholungsbeihilfen diese Beträge, so sind sie in vollem Umfang aus der Pauschalierung mit 25 % herauszunehmen (Freigrenze).

Der Arbeitgeber hat die Pauschalsteuern zu übernehmen, wobei eine Abwälzung auf den Arbeitnehmer zulässig ist. Für die Pauschalierung ist nicht erforderlich, dass Erholungsbeihilfen einer größeren Zahl von Arbeitnehmern gewährt werden. Einzige Bedingung: Es muss sichergestellt sein, dass das Geld für Erholungszwecke verwendet wurde. Die Zahlung der Erholungsbeihilfe muss daher in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen.

Minijob-Entgelt kann aufgestockt werden

Pauschalbesteuerte Erholungsbeihilfen können auch an Arbeitnehmer gezahlt werden, die im Rahmen eines Mini-Jobs beschäftigt sind. Eine Anrechnung auf die 450-Euro-Grenze findet in diesem Fall nicht statt. Dadurch kann beispielsweise eine verheiratete Minijobberin mit zwei Kindern in einem Monat 814 EUR erhalten. Sie ist damit immer noch geringfügig und sozialversicherungsfrei beschäftigt. Würde dagegen zusätzlich zur monatlichen Vergütung von 450 EUR noch ein Urlaubsgeld gezahlt, wäre die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

GHP-Tipp

Damit das Finanzamt auch tatsächlich eine Erholungsbeihilfe annimmt und die pauschale Versteuerung zulässt, muss die Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen und in zeitlichem Zusammenhang mit dem Urlaub des Arbeitnehmers stehen. Davon geht man aus, wenn der Urlaub des Arbeitnehmers innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Beihilfe beendet oder begonnen wird. Der Arbeitgeber sollte sich von seinem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke eingesetzt wurde, und diesen Nachweis zu den Lohnunterlagen legen. Damit wird bei einer späteren Betriebsprüfung Ärger vermieden.

Wenn den Mitarbeitern statt Urlaubsgeld eine Erholungsbeihilfe gezahlt wird, ist das finanziell sowohl für den Chef als auch für die Mitarbeiter interessant. Bitte beachten Sie, dass gegenwärtig gezahltes Urlaubsgeld nicht einfach in die Erholungsbeihilfen umgewandelt werden kann.

Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten



© Tilyo Rusev/photocase.de

Millionen Deutsche fahren mit ihrem eigenen Pkw zur Arbeit. Auch Unfälle sind auf diesen Arbeitswegen deshalb keine Seltenheit. Je nachdem ob ein Mitverschulden im Raum steht, kann es sein, dass nicht sämtliche Kosten erstattet werden.

Da stellt sich die Frage, ob man diese selbst getragenen Kosten zumindest noch steuerlich berücksichtigen kann.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aktuell entschieden, dass sämtliche Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten können daher nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Im aktuellen Urteil entschieden die Richter, dass mit der Entfernungspauschale auch außergewöhnliche Kosten abgegolten sind. Dies diene dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen vorliegen.

GHP-Tipp

Erst im Oktober 2013 wies das Bundesfinanzministerium zum wiederholten Male in einem BMF-Schreiben die Finanzämter an, dass Unfallkosten als »außergewöhnliche Aufwendungen« zusätzlich zur Entfernungspauschale im Rahmen der Werbungskosten absetzbar sind. Dies ist laut Gesetzesbegründung auch die Auffassung des Gesetzgebers: Zu den »außergewöhnlichen Aufwendungen« eines Unfalls gehören heute wie damals auch »Kosten zur Beseitigung von Körperschäden, die ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erleidet; diese sind grundsätzlich Werbungskosten« (BFH-Urteil vom 2.3.1962).

Aufwendungen infolge Unfall, Beschädigung oder Diebstahl sind also nach bisherigem Verständnis stets zusätzlich zur Entfernungspauschale und zusätzlich zur Dienstreisepauschale als Werbungskosten absetzbar, wenn sich der Schaden auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet. Setzen Sie also Unfallkosten trotzdem in Ihrer Steuererklärung als Werbungskosten an.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Unfallschäden, die auf einer Umwegstrecke, die aus privaten Gründen gewählt wird, z. B. wenn das Kind in den Kindergarten gebracht oder von dort wieder abgeholt wird, nicht berücksichtigungsfähig sind.

Investitionsabzugsbetrag erst in 2016?

Eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 zum Investitionsabzugsbetrag kann enorme Steuervorteile bringen. Bisher funktionierte der Investitionsabzugsbetrag nur, wenn eine ganz bestimmte Investitionsplanung benannt und umgesetzt wurde. Dies ist vom Gesetzgeber umgestellt worden: Zukünftig ist es ausreichend, einen Investitionsabzugsbetrag abzuziehen und danach in entsprechender Höhe zu investieren. Dies gilt jedoch erst ab dem Wirtschaftsjahr 2016.

Wenn Sie in den Jahren 2017 oder 2018 betriebliche Investitionen ins betriebliche Anlagevermögen planen und die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag erfüllen, könnten Sie bereits in 2015 bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten vom Gewinn abziehen. Brauchen sie jedoch diesen Betriebsausgabenabzug nicht zwingend im Jahr 2015, sollten Sie den Investitionsabzugsbetrag besser erst 2016 beantragen, denn ab 2016

verzichtet das Finanzamt auf eine Funktionsbeschreibung. Was sie innerhalb der nächsten drei Jahre anschaffen möchten, interessiert das Finanzamt also nicht mehr.

Beispiel: Sie planen im Jahr 2017 die Anschaffung eines Anlagegutes für voraussichtlich 20.000 Euro. So könnten Sie bereits 2015 einen Investitionsabzugsbetrag von maximal 8.000 Euro abziehen. In diesem Fall müssten Sie dem Finanzamt noch ganz genau beschreiben, was Sie anschaffen möchten. Kaufen Sie 2017 dann aber ein anderes Anlagegut, streicht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend. Der Investitionsabzugsbetrags im Jahr 2015 würde rückgängig gemacht und die Steuervergünstigungen müssten zurückgezahlt werden.

Besser wäre es, den Investitionsabzugsbetrag erst ab 2016 abzusetzen. Wenn Sie dann 2017 ein anderes Wirtschaftsgut kaufen, hat das keine negative Auswirkung.

© Rudolpho Duba/pixelio.de



Schlanke Prozesse ermöglichen



© Rawpixel.com/Fotolia.com

Die Slenderiser GmbH ist ein junges, agiles Unternehmen der IT-Dienstleistungs-Branche. »Als ›Schlankmacher‹ ist es unser Ziel, unsere Kunden mit hoher Qualität und Effizienz, jedoch mit niedrigen Kosten im hart umkämpften IT-Markt zu stärken« so die Philosophie von Conrad Redlich, Geschäftsführer der Slenderiser GmbH in Düsseldorf. Die Slenderiser GmbH stärkt als strategischer Partner den Kunden im Konkurrenzkampf nachhaltig und unterstützt zum Erfolg mit Innovation. »Wir helfen dabei, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren und dabei prozessorientierter und schlanker zu werden«, so Conrad Redlich.

Als Softwareentwicklungshaus bietet das Team der Slenderiser GmbH Leistungen im breiten SAP Umfeld – Implementierung, Releasewechsel, Migration, Testing, Basis Support und dazu die Integration zu allen anderen Plattformen (wie zum Beispiel Sharepoint oder Mobility). Durch die hohe Kompetenz der Mitarbeiter in sämtlichen Stufen des Planungs- und Entwicklungsprozesses und eng abgestimmte Prozesse der Partner ist eine Entwicklung in

Echtzeit ohne Kommunikations- und Qualitätsverluste möglich. Auf diese Weise lässt sich für die Kunden der Slenderiser GmbH eine Einsparung von Planungs-, Entwicklungs- und Wartungskosten bei einer konstant hohen Qualität realisieren.

GHPublic: Was genau steckt hinter Slenderiser und was unterscheidet Sie von anderen IT-Dienstleistern?

Conrad Redlich: Die Slenderiser GmbH wurde 2011 in Düsseldorf als Technologieberatung gegründet und bietet als zertifizierter SAP-Partner, unter der ganzheitlichen Betrachtung des Software-Entstehungsprozesses, SAP- und Non-SAP-Dienstleistungen an. Angefangen mit der Analyse und Konzeption, über die Implementierung und Anpassung bis hin zum Go-Live und der anschließenden Betreuung der produktiven IT-Systeme im Betrieb.

Im Bereich der Entwicklungsdienstleistungen liegt unser Schwerpunkt – neben klassischen SAP-Aufgabenstellungen (APAB-Pro-



Conrad Redlich

grammierungen, Schnittstellen, Workflow, Formularanpassungen, etc.) und vielen Non-SAP-Umgebungen (Java, J2EE, Java-Script, .NET, C++, C#, Oracle, MS-Sharepoint, etc.) vor allem im Themenfeld von SAP Portalen und dem Bereich der mobilen Endanwendungen. Hierbei unterstützt die Slenderiser ihre Kunden durch prozessorientierte und technologische Beratung, der technologischen Betreuung und Einführung von kompletten Lösungen bis hin zur Entwicklung einzelner SAP-Schnittstellen.

Wir unterscheiden uns durch die Abwicklung von Entwicklungsaufgaben im Managed Nearshoring Verfahren, wobei Slenderiser, als deutsches Unternehmen, die komplette Projektverantwortung (von der Planung bis zur Umsetzung) trägt. Die Entwicklung selbst findet teilweise im kostengünstigen osteuropäischen Ausland statt. Wir machen Wachstum möglich, wenn die Kunden mit uns diesen strategischen Schritt gehen!

GHPublic: Was zeichnet konkret IT-Systemhäuser für den Mittelstand aus?

Conrad Redlich: IT-Systemhäuser, die speziell den Mittelstand adressieren, können vor allem mit Individualität punkten. Außerdem haben sie flache Hierarchien und die Kunden so einen schnellen Draht bis hoch zum Geschäftsführer, so dass Probleme unbürokratisch gelöst werden.

GHPublic: »Make or Buy« ist seit jeher die Gretchenfrage für die IT-Abteilungen in den Unternehmen, sobald es um die Einführung, Entwicklung oder Erweiterung einer neuen Anwendungssoftware geht. Welchen Rat können Sie geben?

Conrad Redlich: Egal ob es um Standardlösungen, maßgeschneiderte Software-Entwicklung oder die Wartung geht – die Qualität steht unbestritten im Mittelpunkt. Nicht jede Aufgabe oder jedes Projekt ist geeignet, um nach Außen gegeben zu werden. Um zu identifizieren, welcher Weg für welche Anforderungen der Richtige ist, analysieren wir in Workshops zusammen mit den Kunden die Machbarkeit und liefern eine Entscheidungshilfe.

GHPublic: Die Bereitschaft von Unternehmen zum IT-Outsourcing wächst zunehmend. Wie wichtig ist es für mittelständische Unternehmen die EDV auszulagern? Was sind Gründe für die Auslagerung?

Conrad Redlich: Unternehmen verfolgen mit dem IT-Sourcing insbesondere das Ziel der Kostenreduzierung. Dabei bietet die

Auslagerung der IT oder Teilen davon viele weitere Vorteile. Professionelle Auslandsteams sorgen oft für eine deutlich bessere, bedarfsorientierte Skalierbarkeit bei voller Kostenkontrolle und nicht zuletzt auch für mehr Flexibilität und Verfügbarkeit. Vor allem, wenn erfahrene Entwickler gesucht werden, sind die osteuropäischen Nachbarstaaten interessant.

GHPublic: Allerdings kann die Auslagerung von Softwareentwicklungsprozessen auch verschiedene Risiken bergen. Wie sehen derartige Gefahren aus und wie lassen sich diese vermeiden?

Conrad Redlich: In der Tat existiert eine ganze Reihe von Gefahren im Zusammenhang mit der Auslagerung von IT-Prozessen oder technischen Dienstleistungen. Im Wesentlichen liegen diese Gefahren darin begründet, dass der Auftraggeber die Kontrolle über die ausgelagerten Daten und Prozesse nur noch über vertraglich geregelte Mechanismen ausüben kann. Dies kann neben allgemeinen Rechts- und Vertragsrisiken letztlich auch zu Qualitätseinbußen, Kostensteigerungen, Kontrollverlusten, einer starken Abhängigkeit vom Dienstleister, Wissensabfluss, Informationssicherheitslücken und einer Einschränkung der strategischen Flexibilität führen. Hier muss also ein Partner mit Erfahrung in diesem Bereich gesucht werden, der zudem im Notfall nach deutschem Recht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Nach unserer Erfahrung denken unsere Kunden oft, dass sie die Steuerung komplett selbst übernehmen können. Sie unterschätzen stark die kulturellen Unterschiede und lokalen Gegebenheiten. Inzwischen haben wir viele Kunden, die nach den ersten Fehlritten sehr dankbar für unsere Hilfe sind.

GHPublic: Wie finden Unternehmen einen vertrauenswürdigen und geeigneten IT-Outsourcing Partner?

Conrad Redlich: Geeignet ist nicht pauschal zu beantworten. Jeder Auftraggeber hat individuelle Anforderungen. Er muss entsprechend den richtigen IT-Dienstleister auswählen anhand von diversen Kriterien (z. B. technisches Know-how, Vertrauen, Datenschutzmaßnahmen, Referenzen, Branchenkenntnis und finanzielle Stabilität). Dies setzt aber voraus, dass er seine Anforderungen formulieren kann. Hier ist also zunächst intern einige Vorarbeit zu leisten, die häufig unterschätzt wird.

GHPublic: Hinter jeder Anwendung stecken Entwickler, Projektmanager, und Softwarearchitekten. Worauf kommt es bei der Slenderiser GmbH in der Entwicklung einer Software besonders an?



SLENDERISER
GmbH

Verfügbarkeit
Erreichbarkeit
IT-Ressourcen
Individualität
Niedriger Preis
Skalierbarkeit
Hohe Qualität

Conrad Redlich: Unsere Mitarbeiter freuen sich auf Herausforderungen und innovative Themen. Vor allem der Spagat zwischen den vielen Wünschen und Ideen seitens der Kunden und der technischen und finanziellen Machbarkeit stellt immer wieder eine Herausforderung dar. Unsere Projektmanager und Architekten entwickeln die individuelle Lösung. Sie gehen mit den Kunden vom Konzept, Design und Entwicklung zur perfekten Lösung mit Support und Wartung.

GHPublic: Das gesamte IT-Umfeld ist sehr schnelllebig und verändert sich fortlaufend. Was sind die Trends, die Unternehmen nicht verpassen sollten?

Conrad Redlich: Das Tempo, in dem Unternehmen ihre Marktposition verlieren, ist wesentlich schneller geworden. Vier der zehn weltweit erfolgreichsten Unternehmen sind IT-Unternehmen. Jedes Unternehmen hat individuelle Geschäftsanforderungen und andere technologische Voraussetzungen. Diese müssen im Zuge

der Digitalisierung berücksichtigt werden. Digitalisierung im Spiegel des eigenen Geschäftsmodells ist sicherlich die aktuelle Herausforderung. Jedoch sollten Kunden hier auch nicht jedem Trend sofort folgen.

Kontakt:

Slenderiser GmbH

Conrad Redlich

Am Wehrhan 17

40211 Düsseldorf

Telefon 0211 73166-888

Telefax 0211 73166-887

E-Mail kontakt@slenderiser.de

Internet www.slenderiser.de



SLENDERISER
GmbH

Das Kassenbuch – Herzstück der Betriebsprüfung

Stefan Dickmann, GHP Krefeld



© pip/photocase.de

Vielen Unternehmern raubt schon die Buchhaltung viel Zeit. Und sie fragen sich, ob sie auch ein Kassenbuch führen müssen. Denn eigentlich wollen sie sich ihrem Kerngeschäft widmen – dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen. An dieser Stelle erfolgt für die meisten kleineren Unternehmer eine Entwarnung: Grundsätzlich muss nur derjenige Unternehmer, der zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet ist, ein Kassenbuch führen.

Aber viele kleine und mittlere Unternehmen, die sich ihre Produkte oder Leistungen mit Bargeld bezahlen lassen, haben vom Führen eines Kassenbuches auch Vorteile: Es schafft zu aller erst Übersicht. Oft wird die Kassenführung als lästige Formalie gesehen. Kassenaufzeichnungen werden stiefmütterlich behandelt oder aufbewahrungspflichtige Unterlagen mangels besseren Wissens vernichtet. Dabei wird übersehen, dass die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung in bargeldintensiven Unternehmen nicht gegeben ist, wenn der Teilbereich der Kasse oberflächlich behandelt wird.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung hat der Gesetzgeber in die Hand der Unternehmer gelegt. Sich mit den geltenden Vorschriften nicht oder nicht ausreichend zu befassen, ist somit ein großer Fehler. Im Kassenbuch werden alle

Geschäftsvorfälle eines Unternehmens, die mit Bargeld bezahlt wurden, erfasst. Es ist damit eine wichtige Grundlage bei der Gewinnermittlung. Auftretende Mängel sind bei einer Steuerprüfung oftmals der Anlass für hohe Steuernachzahlungen durch Zuschätzungen.

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden derzeit häufig ihren Fokus auf Registrierkassen und überprüfen sehr genau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben wie z. B. Gaststätten und Einzelhandel. Leider schließen viele Kassenprüfungen mit Beanstandungen ab. Das führt in der Regel zu Hinzuschätzungen. Diese können eine Höhe von 10% des Jahresumsatzes plus Sicherheitszuschlag erreichen. Im schlimmsten Fall kann es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen und dem Verwerfen der gesamten Buchführung.

Wer muss ein Kassenbuch führen?

Alle buchführungspflichtigen Unternehmen müssen ein Kassenbuch führen. Handelsrechtlich buchführungspflichtig ist jeder gewerbliche Unternehmer, dessen Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, unabhängig von der Eintragung in das Handelsregister.

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Betrieb kein Handelsgewerbe ist, gilt als ein solches durch die Eintragung in das Handelsregister. Kleingewerbetreibende, die sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen, unterliegen auch der Buchführungspflicht.

Formen der Kassenführung

Der Gesetzgeber trifft keine Festlegungen hinsichtlich eines bestimmten Kassentyps. Folgende Möglichkeiten sind denkbar: Offene Ladenkasse, mechanische Registrierkasse, Registrierkassen (elektronische und digitale Kassen) oder sonstige Systeme, wie Waage mit Kassenfunktion, Taxameter.)

Unabhängig davon, für welche Möglichkeit der Kassenführung sich der Unternehmer entscheidet, sind handelsrechtliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten. Zudem sind die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie

zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Die GoBD beschreiben die steuerrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die Erfüllung von Aufzeichnungspflichten.

Ausblick

Ab 1. Januar 2017 verbietet das Finanzamt alte elektronische Registrierkassen. Ende 2016 läuft die Übergangsfrist zur Nachrüstung von elektronischen Kassen ab. Danach dürfen nur noch



© Eisenhans/Fotolia.com

Kassen eingesetzt werden, welche die Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Vorhandene digitale Kassen müssen spätestens bis Jahresende auf den geforderten technischen Stand aktualisiert werden.



Stefan Dickmann

Die Erfassung der Kasseneinnahmen

Für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung gilt der Grundsatz: Eintragungen in den Geschäftsbüchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden (§ 146 Absatz 1 Satz 1 AO). Der Grundsatz der Richtigkeit erfordert sowohl materiell als auch formell eine richtige Erfassung. So müssen die Bareinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden.

Einzelne Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung sind des Weiteren:

- » keine Buchung ohne Beleg
- » Belege müssen fortlaufend nummeriert sein
- » Kassenaufzeichnungen müssen so geführt werden, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Ist-Bestand verglichen werden kann
- » regelmäßige Kassenprüfung
- » kein negativer Kassenbestand
- » Geldverschiebungen zwischen Bank und Kasse müssen festgehalten werden (Geldtransit)
- » Privateinlagen und -entnahmen sind täglich aufzuzeichnen
- » private Vorverauslagungen und deren Erstattung aus der Kasse sind als Ausgabe zu erfassen (Datum ist das Datum der Auszahlung aus der Kasse)
- » Eintragungen im Kassenbuch dürfen nachträglich nicht mehr verändert oder unkenntlich gemacht werden. Bei fehlerhaften Eintragungen wird eine Streichung so vorgenommen, dass die ursprüngliche Eintragung noch lesbar bleibt. Anschließend erfolgt eine Berichtigung mittels einer neuen Eintragung.
- » keine willkürliche Tagesfolge
- » keine Leerzeilen lassen, also fortlaufend untereinander schreiben.

GHP-Tipp

Unternehmen sollten sich sehr genau mit den Anforderungen an eine »ordnungsgemäße Kassenführung« auseinandersetzen und ihr Kassensystem prüfungssicher ausgestalten. Hierzu ist regelmäßig die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater und auch dem Kassensystemhersteller erforderlich.

Entwicklung der Altersvorsorge

Reinhard Klemke, *das institut*



© dixiland/photocase.de

Insbesondere vor anstehenden Bundestagswahlen – die nächste Wahl findet in Deutschland im September 2017 statt – entdecken Politiker aller Parteien ein in vielerlei Hinsicht interessantes Thema: die finanzielle Versorgung der Bevölkerung im Ruhestand. Die Beweggründe hierfür sind naheliegend, die ca. 20 Millionen Rentner stellen etwa ein Drittel aller Wahlberechtigten und zeichnen sich zudem durch eine höhere Wahlbeteiligung aus. Diesen hohen Anteil der Wählerschaft nicht angemessen zu berücksichtigen, erscheint geradezu als fahrlässig. Als Folge findet dann gewissermaßen ein »Bieterwettbewerb« statt, mit dem Ziel möglichst viel zusätzlich zu verteilen und möglichst niemanden, und schon gar nicht die eigene Klientel, erkennbar zu belasten.

Bis hierhin herrscht weitgehend Einigkeit innerhalb der Parteien sowie auch parteiübergreifend. Das war es dann aber schon mit dem vermeintlichen Konsens. In welcher Art und Weise zusätzlicher Handlungsbedarf besteht und auch umgesetzt werden sollte, darüber gehen die Ansichten auch innerhalb der einzelnen Parteien erheblich auseinander. Man könnte dies auch weitaus kritischer formulieren: es herrscht weitverbreitet große Ratlosigkeit. Auch wenn natürlich einige Politiker vorgeben, Problematiken zügig anzugehen und Lösungen umgehend herbeiführen zu können. Dies dürfte allerdings in den meisten Fällen an der Komplexität und vor allem an den unterschiedlichen Interessenlagen der Rentner auf der einen und der Beitrags-, sowie gegebenenfalls auch der Steuerzahler auf der anderen Seite scheitern. Hinzu kommen politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen, z. B. die der Banken und Versicherungsgesellschaften.

Ungeachtet der zuvor angesprochenen Komplexität muss es letztendlich darum gehen, den Menschen im Ruhestand einen angemessenen Lebensstandard zu gewähren. Doch was bedeutet das eigentlich im Detail genau und wie kann das zielgerecht umgesetzt werden?

Die richtigen Weichenstellungen beginnen sehr früh, nämlich mit einer an den eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichteten qualifizierten Ausbildung sowie einer darauf aufbauenden durchgängigen Erwerbsbiographie! Hiermit wird die Basis für eine ausreichende finanzielle Absicherung im Alter gelegt. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten trägt die gesetzliche Rentenversicherung im Wesentlichen die Altersversorgung. Liegt ununterbrochene Beschäftigung vor (Idealfall), die Modellberechnungen gehen hier von 45 Beitragsjahren aus, beträgt die Rente aktuell 47,5% des letzten Bruttoeinkommens. Dieses Rentenniveau soll bis zum Jahr 2030 auf 43% sinken. Ob dieser Betrag ausreicht, um den gewünschten Lebensstandard zu gewährleisten, dürfte sicherlich unterschiedlich bewertet werden. Die überwiegende Mehrheit wird wohl eher Schwierigkeiten haben, damit den Ruhestand nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Aus diesem Grund sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Hierfür stehen zahlreiche Produkte zur Verfügung:

1. Private Vorsorge z. B. durch Rentenversicherungen, Fondssparpläne und auch durch den Erwerb und die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum.
2. Betriebliche Altersversorgung z. B. in Form einer Direktversicherung.
3. Staatlich geförderte Riester- und/oder Rürup Produkte.
4. Zeitwertkonten.

Eine Empfehlung für welchen dieser Wege sich der Einzelne entscheiden sollte, lässt sich nicht pauschal abgeben. Eine Vielzahl an Einflussgrößen wie Einkommenshöhe, Förderung der zusätzlichen Altersversorgung von Seiten des Arbeitgebers, Familienstand, Perspektiven hinsichtlich der Beschäftigung und weitere Faktoren beeinflussen die zu treffende Entscheidung. Berechnungen, die über einen Anlagehorizont von 30 Jahren durchgeführt wurden und von einem identischen Nettoaufwand, aber unterschiedlichem Einkommen und Familienstand (ledig oder verheiratet) und Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ausgehen, zeigen auf, dass es stets auf den Einzelfall und auch auf die Form

der Kapitalverwendung (Einmalkapitalzahlung oder lebenslange Rente) ankommt.

Bei der Mehrheit der zukünftigen Ruheständler werden, unabhängig davon, wofür sich der Einzelne entscheidet, die einzelnen Anlageformen lediglich dazu führen, dass sich die vorhandene Lücke zum angestrebten Lebensstandard verkleinert, vollständig schließen lässt sie sich innerhalb der aktuellen gesetzlichen Regelungen kaum. Spätestens hier ist dann die Politik gefordert, um die gesetzlich beeinflussbaren Rahmenbedingungen an die, sich im Laufe der Zeit wandelnden, Anforderungen anzupassen.

Konkret sollte aus Sicht des Autors:

1. Die Regelaltersgrenze von z. Zt. 67 Jahren weiter angehoben werden um auf die gestiegene Lebenserwartung zu reagieren. Auf Dauer erscheint es nicht finanzierbar, die statistisch zusätzlichen Lebensjahre nur der Ruhestandsphase zukommen zu lassen, falls nicht das Rentenniveau gesenkt, oder die Beiträge drastisch erhöht werden müssen.
2. Der von der Steuer und Sozialversicherung befreite Betrag von 4% der Betragsbemessungsgrenze deutlich auf mindestens 6% angepasst werden. Auch wenn nicht alle Arbeitnehmer diesen Betrag dann ausschöpfen können oder wollen, wird dies bei einer Vielzahl im Ergebnis zu einem erheblich verbesserten Versorgungsgrad führen.
3. Wählt ein Ruheständler eine Einmalkapitalzahlung, verbleiben vom Bruttoauszahlungsbetrag oftmals weniger als 40%. Hier müssten spürbare Entlastungen erfolgen. Vielen Rentnern dient die Einmalzahlung zur Entschuldung der selbstgenutzten Immobilie.



© ffwd!/photocase.de

4. Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für kapitalgedeckte Konten (vgl. Führung von Zeitwertkonten).

Fazit

Die Entscheidung für ein Versorgungssystem oder einen Durchführungsweg ist von der persönlichen Zielsetzung und Situation abhängig. Daraus definiert sich z. B. die Risikobereitschaft und der Anlagehorizont. In diesem Zusammenhang erscheint fachkundige Beratung zwingend erforderlich. Neueste Konzepte für Unternehmen und Mitarbeiter, von das institut entwickelt, bieten für risikoärmste Anlagen eine jährliche Verzinsung von bis zu 3,7%.

Kontakt:



das institut – betriebliche altersversorgung & wertkonten
beratungsgesellschaft mbH
Reinhard Klemke
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 96074 0
Telefax 02065 96074 29
E-Mail reinhard.klemke@di-institut.de
Internet www.di-institut.de

Kontakt:



Grüter · Hamich & Partner
Ralf van gen Hassend
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 | 90880
Telefax 02065 | 908850
E-Mail: ralf.vangenhassend@g-h-p.de
Internet www.g-h-p.de

Beruflich und privat engagiert

Wie würden Sie GHP in wenigen Worten bezeichnen?

Vera Kopper-Dams: GHP ist eine Steuerkanzlei mit kompetenten Mitarbeitern, die sich sehr für die Mandanten engagieren.

Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

Vera Kopper-Dams: GHP-Mitarbeiter benötigen ein gutes Basis- und Fachwissen, Teamfähigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft.



© kapuzin/photocase.de

Was machen Sie bei GHP genau?

Vera Kopper-Dams: Als Rechtsanwaltsfachangestellte bin ich für die Telefonzentrale und den Empfang in Wesel zuständig. Ich bearbeite den Postein- und -ausgang, trage die Fristen ein, erledige Schreibarbeiten, beantrage Mahnbescheide und beauftrage – falls nötig – den Gerichtsvollzieher. Außerdem bestelle ich Bürobedarf, erledige die Einkäufe und als gute Sekretärin koche ich natürlich auch Kaffee und Tee und bewirte die Besucher.

Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Vera Kopper-Dams: Ich gehe mit unseren Hunden spazieren, betreue meine Reitschüler, erteile Deutschunterricht und betreue ehrenamtlich eine syrische Großfamilie. Wir gehen gemeinsam einkaufen und ich unterstütze sie bei Arztbesuchen und Behördengängen. Falls noch Zeit und dann auch noch



Vera Kopper-Dams mit Ehemann und Freunden

gutes Wetter ist, genieße ich die Zeit, um mit meinem Mann an unserem Teich zu sitzen und die Koi zu beobachten. Das ist herrlich entspannend.

Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können.

Vera Kopper-Dams: Familie, Freunde und natürlich unsere Tiere.



© Lukow/photocase.de

Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Vera Kopper-Dams: »Lieblingscafe« bei uns in Xanten-Vynen am Rheindamm. Dort gibt es super leckere selbstgebackene Kuchen und Torten, Frühstück sowie Eis aus eigener Herstellung. Innen ist eine urige Atmosphäre und draußen Idylle pur. Pferde, Schafe, in 50m Entfernung brütet ein Storchenpaar und die Frösche in den Rheinauen geben ihr Konzert.

Wo möchten Sie in fünf Jahren sein, oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Vera Kopper-Dams: Ich hoffe, dass es uns insgesamt nicht schlechter geht als heute, dass ich immer noch den Ausblick aus unserem Wohnzimmer auf den Rhein genießen kann und meiner Arbeit mit Freude nachgehe.

Haustiere: Betreuungskosten sind steuerbegünstigt

Für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Haustieren ist der steuerliche Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung möglich. So hat der Bundesfinanzhof hier die Kosten für die Haustierbetreuung (Urlaubsbetreuung für eine Hauskatze) – anders als Tierarztkosten – anerkannt (BFH, Urteil vom 3. 9. 2015).

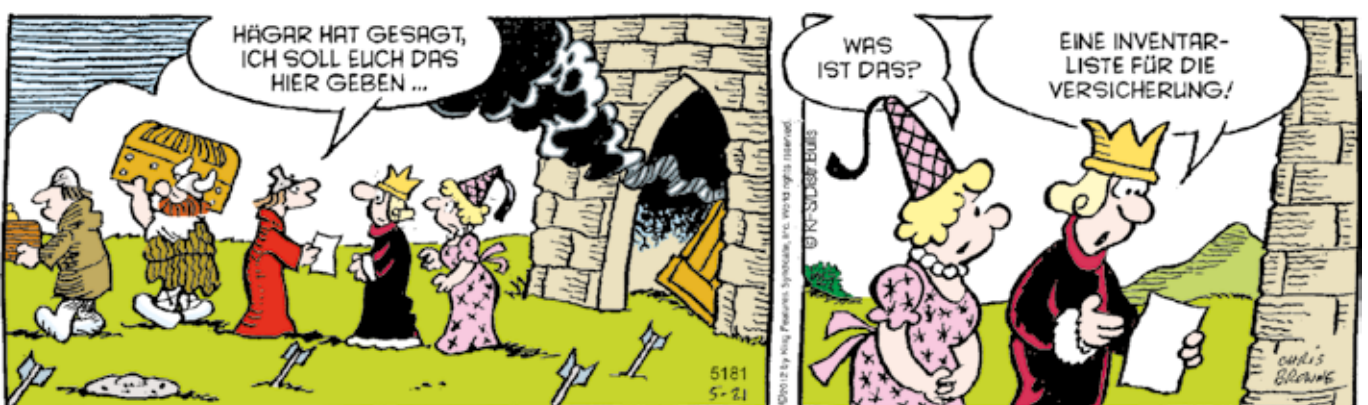
Das FG Düsseldorf erkannte im Februar 2015 Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen an und widersprach damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Im entschiedenen Fall hatten Katzenbesitzer während ihres Urlaubs eine Tier- und Wohnungsbetreuerin beauftragt, der sie pro Tag 12 EUR bezahlten. Im Streitjahr 2012 kamen so insgesamt 302,90 EUR zusammen, die sie in ihrer Steuererklärung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen geltend machten. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an und berief sich dabei auf ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Die Richter des FG Düsseldorf stellten sich im Februar 2015 mit ihrem Urteil gegen die Finanzverwaltung und gaben den Katzenbesitzern Recht: Die Versorgung von Haustieren habe einen engen Bezug zur Hauswirtschaft des Halters und werde deshalb von der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen erfasst, erklärten sie.



© madrabothair/photocase.de

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören zu den »haushaltsnahen Dienstleistungen« hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Hierzu zählen nach Auffassung des FG Düsseldorf auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt. Katzen, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Halter und dessen Familienangehörige erledigt. Sie gehören damit zur Hauswirtschaft des Halters.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das FG Düsseldorf die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein kann (entgegen dem BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014).





» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.personal-rat.net
www.di-institut.de | www.focus.de | www.bergbausammlung.de | www.slenderiser.de

» Kanzleien

Duisburg	Beethovenstraße 21 47226 Duisburg Telefon +49 2065 90880 info@g-h-p.de
Düsseldorf	Five For Future Esprit Arena Arenastraße 1 40474 Düsseldorf Telefon +49 211 15981632 info@ghp-duesseldorf.de
Essen	Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen Telefon +49 201 821500 info@ghp-essen.de
Wesel	Lübecker Straße 27 46485 Wesel Telefon +49 281 952350 info@ghp-wesel.de
Krefeld	Schillerstraße 97-101 47799 Krefeld Telefon +49 2151 85990 info@ghp-krefeld.de
Meißen	Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 74070 info@ghp-meissen.de

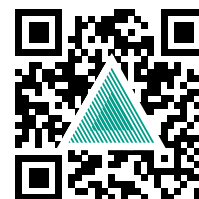
» Impressum

GHPublic | © 2016 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	2/2016
Erscheinungsweise	4-mal jährlich
Redaktionsschluss	31. Mai 2016 – (Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2016: 31. August 2016)
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de
Gesamtausstattung	Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) www.k-mw.de
Fotoquellen	fotolia: 01, 03 (2x), 04 (li.), 07, 11, 15, pixelio.de: 10 photocase: 04 (re.), 06 (2x), 08, 09, 14, 16, 17, 18 (2x), 19

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel